

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 12 (1920)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Prämienerrhöhung für Nichtbetriebsunfälle  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351252>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rung zu der im Bericht konstatierten Erkenntnis kommen müssen, dass die Unternehmer nur dem Zwange folgen und sich Zugeständnisse abringen lassen. Na, also denn, was ist das anders als Klassenkampf?

Im Schlusswort wird konstatiert, dass die Bewegung nach dem Aufschwung der letzten Jahre zum Stillstand gekommen, ja, dass sogar eher ein Rückgang festzustellen sei. Darum wohl sind die Bischöfe mit ihrem Hirtenbrief mobil gemacht worden, die nun den Beichtstuhl als Propagandamittel in den Dienst der katholischen Gewerkschaftsbewegung stellen sollen.



## Prämienerhöhung für Nichtbetriebsunfälle.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt schreibt uns unter anderem: Die Erfahrungen in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle haben gezeigt, dass die bis anhin verlangten Prämien nicht mehr genügen. Die Rechnung des Jahres 1919 hat noch ohne Defizit abgeschlossen, diejenige pro 1920 wird es nicht mehr können. Auf Beginn des neuen Jahres tritt daher eine Erhöhung der Prämie ein. Zu dem ungünstigen Ergebnis dieses Zweiges der Versicherung haben verschiedene Faktoren beigetragen. Einmal hat der allgemeine Unfallbegriff eine Ausdehnung erfahren. Den Hauptteil an der steigenden Belastung trägt aber die im letzten Jahr erfolgte allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit. Das Risiko steigt nicht nur der Zunahme der dem Versicherten zur Verfügung stehenden Zeit entsprechend, sondern rascher, und dies auch dann, wenn die Grundlage für die Berechnung der Prämien und Versicherungsleistungen, nämlich die Lohnsumme die gleiche bleibt; denn je länger die Zeit, die dem Versicherten zur Verfügung steht, um so grösser das Bedürfnis und die Möglichkeit, diese freie Zeit zu einer Interesse bietenden Tätigkeit zu verwenden, um so mannigfaltiger die von der Versicherung zu deckenden Tatbestände. Die Erhöhung der Prämien fällt übrigens für den einzelnen kaum ins Gewicht. Sie beträgt für die männlichen Versicherten durchschnittlich 1 Promille, macht also bei den höchstversicherten Lohnsummen von Fr. 4000.— = Fr. 4.— im Jahr, d. h. einige Rappen auf den Zahltag aus. Für die weiblichen Versicherten findet eine Erhöhung nicht statt. Mit den neuen Prämien wird die Anstalt auskommen und ihre Verpflichtungen erfüllen können; eines kann sie aber auch bei den erhöhten Prämien nicht, nämlich die Versicherung über das durch das Gesetz festgelegte Ende hinaus als geltend betrachten, weil die Bestimmungen des Gesetzes bindend sind und nicht aus Engherzigkeit der Anstaltsorgane.

Die Versicherung kann aber verlängert werden durch Vereinbarung einer Abrede mit der Anstalt. Auf diese Abreden, die kollektiv oder einzeln vereinbart werden können, sei bei dieser Gelegenheit im Hinblick auf die gegenwärtig unsicheren Arbeitsverhältnisse in verschiedenen Industrien neuerdings aufmerksam gemacht.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Lederarbeiter.** Ueber die Lohnbewegungen macht der Bericht pro 1918 die folgenden Mitteilungen: Bewegungen fanden 78 statt, wovon 10 mit Streiks und eine mit Sperre. Es waren daran 10,412 Personen, wovon 4312 weibliche, beteiligt. Organisiert waren 5700 Personen. Die Zahl der Streikenden betrug 602. Die 10 Streiks dauerten 291 Tage. An Streikunterstützungen wurden Fr. 31,124 aus der Zentralkasse und Fr.

6150 aus den Lokalkassen ausbezahlt. Mit Ausnahme einer Bewegung waren alle von vollem oder teilweisem Erfolg begleitet.

**Heizer und Maschinisten.** Der Prozess einiger Mitglieder der Sektion Zürich des Verbandes gegen den Anschluss an den Gewerkschaftsbund ist nunmehr vor dem Bundesgericht zum Abschluss gekommen. Im Gegensatz zum bernischen Obergericht, das die Klage einstimmig abwies, hat das Bundesgericht die Klage einstimmig gutgeheissen und den *Anschluss an den Gewerkschaftsbund als statutenwidrig erklärt*.

Es waren, um zu diesem Ergebnis zu kommen, etwelche Verrenkungen der Tatsachen nötig, doch mit gutem Willen ist alles zu machen; die Hauptsache ist, wenn der gewollte Zweck erreicht wird. Das Gericht berief sich darauf, dass in den Statuten des Heizer- und Maschinistenverbandes nichts von Streik und Sperrern enthalten sei und die Verpflichtungen, die dem Mitglied auferlegt werden, nicht über das hinausgehen dürften, was ihm in den eigenen Statuten vorgeschrieben sei. Bevor wir auf das einzelne eingehen, wollen wir die schriftliche Motivierung abwarten. So viel scheint uns allerdings heute schon klar, dass das Bundesgericht die Beweisführung falsch gewürdigt hat.

Das Urteil muss nun zu einer Statutenrevision führen, um den Anschluss an den Gewerkschaftsbund, der mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen wurde, zu ermöglichen. Diese Statutenrevision ist aber durch den Umstand unmöglich gemacht, dass der Verband eine Genossenschaft ist und nach Artikel 682 des Obligationenrechts, sofern die Statuten selber nichts anderes bestimmen, die Statuten nur mit Zustimmung *aller* Mitglieder geändert werden können. In den Statuten ist nun in der Tat eine Limitierung der Zahl der Mitglieder, die eine Statutenänderung vornehmen können, nicht festgelegt, so dass das Obligationenrecht gilt und somit eine Statutenänderung praktisch ausgeschlossen ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auf dem Weg der *Auflösung* des Verbandes, die mit Vierfünftelmehrheit, oder noch besser der Sterbekasse, die mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann, zu einer Statutenänderung zu gelangen.

**Textilarbeiter.** Im Streik befinden sich die Arbeiter der Baumwollspinnerei und Weberei Trümpler & Söhne in Uster. Die Firma hat, nachdem die Aufforderung an die Streikenden, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, fruchtlos blieb, den in ihren Häusern wohnenden Arbeitern den Mietzins um rund 300 Prozent erhöht. Die Arbeiterschaft des Zürcher Oberlandes hat demgegenüber am Betttag eine grosse Demonstration veranstaltet.

Die Arbeiterschaft der Firma Stähli, Handstickerei in Amriswil, befindet sich ebenfalls im Ausstand. Sie verlangt Erhöhung der Zuschläge, Wegfall der Abzüge, Bezahlung der Wartezeit, gesetzliche Lohnzahlung. Die eingeleiteten Verhandlungen waren ergebnislos.



## Sozialpolitik.

**Der Gewerbeverband zum Arbeitszeitgesetz und zur Arbeitslosenversicherung.** Der Zentralvorstand dieser Organisation beschloss grundsätzlich, einer Regelung der Arbeitslosenversicherung nur auf dem Boden einer paritätischen Versicherung zuzustimmen. Das bedeutet eine scharfe Kampfansage an die Gewerkschaften, die in ihren Richtlinien die Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen verlangen. Den reaktionären Drahtziehern im Gewerbeverband ist kein Mittel zu schlecht, die verhassten Ge-